

K U N D M A C H U N G

1. Änderung der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pölstal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende Änderung der Abfuhrordnung beschlossen:

Der § 5 Abs. 5 lautet nun:

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal abzugeben.

Der § 7 Abs. 1 bis 5 lautet nun:

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden in der Marktgemeinde Pölstal Sammelstellen für Altpapier, Textilien und eine Sammelstelle für Glas und Metalle eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen. Bei Liegenschaften mit mehr als 4 Haushalten/Nutzungseinheiten kann durch die Liegenschaftseigentümer/innen ein Altpapierbehälter beantragt werden.

(2) Die Sammlung des Altpapiers erfolgt in diesem Fall in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 660 und 1.100 Litern. Das Behältervolumen darf 1.400 Liter pro Haushalt/Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten.

(3) In die auf den Sammelstellten bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(5) Für die Marktgemeinde Pölstal werden folgende Standorte für die Errichtung von Sammelstellen festgelegt:

Sammelstellen für Altpapier:

Sammelstelle Bretstein ehemalige Volksschule

Sammelstelle Zistl

Sammelstelle Oberzeiring Mittelschule

Sammelstelle Oberzeiring Bachstraße Anfang

Sammelstelle Oberzeiring Handwerkshof

Sammelstelle Oberzeiring Feuerwehr

Sammelstelle Oberzeiring Wohnstraße Anfang

Sammelstelle Tratten
Sammelstelle Vortauern
Sammelstelle Feuerwehr St. Johann
Sammelstelle Hintertauern
Sammelstelle Altmann
Sammelstelle Möderbrugg Süd
Sammelstelle Gemeindezentrum
Sammelstelle Parkplatz Birkenweg
Sammelstelle Parkplatz Spar Piber
Sammelstelle Parkplatz Eingang Freizeitanlage
Sammelstelle Fernwärme St. Oswald
Sammelstelle Wenischgraben

Sammelstellen für Textilien:

Sammelstelle vor dem ASZ
Sammelstelle Mittelschule
Sammelstelle Parkplatz Gasthof Haunschmidt
Sammelstelle Freizeitpark
Sammelstelle Gemeindezentrum
Sammelstelle St. Oswald

Sammelstelle für Glas und Metalle:

Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal

Der § 8 Abs. 1 bis 8 lautet nun:

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr. Die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt bei den festgelegten Sammelstellen für Altpapier.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag hin kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.M § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.M §9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September und in den Monaten Oktober bis April angepasst werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal, Gewerbepark 3, 8763 Möderbrugg, zu den vom Gemeindeverband ASZ Oberes Pölstal festgesetzten Öffnungszeiten.
- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Oberes Pölstal, Gewerbepark 3, 8763 Möderbrugg, zu den vom Gemeindeverband ASZ Oberes Pölstal festgesetzten Öffnungszeiten.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Der § 13 Abs. 2 lautet nun:

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung von Abfallsammelbehältern/Abfallsammelsäcken.

Der § 15 Abs. 4 und 5a lauten nun:

- (4) Dieser Absatz wird ersetztlos gestrichen.

(5a) Bei Änderungen der Personenanzahl gilt folgende Stichtagsregelung: Änderungen werden ab dem Ersten jenes Quartals berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen bzw. mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

Der § 15 Abs. 6 lautet nun:

- (6) Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, mit der Bereitstellung von Abfallsammelbehältern/Abfallsammelsäcken. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten können Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt werden.

Der § 16 Abs. 1b und 3 lauten nun:

- (1b) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Gebühr mit 26 Abfuhren (2 wöchig):

Kunststoffgefäß	90 Liter	€ 121,68
Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 162,25
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 324,48
Abfallcontainer	770 Liter	€ 1041,04
Abfallcontainer	1100 Liter	€ 1487,20

Gebühr mit 13 Abfuhren (4 wöchig):

Kunststoffgefäß	90 Liter	€ 55,31
Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 73,75
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 147,49
Abfallcontainer	770 Liter	€ 473,20
Abfallcontainer	1100 Liter	€ 676,00

Für Abfallsammelsäcke (13 Abfuhren):

600 Liter/Jahr	für die 1. Person mit Hauptwohnsitz in einer Nutzungseinheit und	€ 22,90
300 Liter/Jahr	für jede weitere Person mit Hauptwohnsitz	€ 11,45

- (3) Bei Änderungen der Personenanzahl gilt folgende Stichtagsregelung: Änderungen werden ab dem Ersten jenes Quartals berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen bzw. mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die

Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

Diese Änderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.